

**Allgemeine Verkaufsbedingungen der Fa. Arbeitsschutz Dietel, Inh. Claudia Heinig e. K.,
Am Graben 39, 08468 Reichenbach – Stand 2019**

I. Geltungsbereich:

- (1) Die Angebote, Lieferungen und Leistungen der FA. Arbeitsschutz DIETEL, Inh. Claudia Heinig e. K., Am Graben 39, 08468 Reichenbach (im Folgenden FA. Arbeitsschutz DIETEL genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Sie gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen der FA. Arbeitsschutz DIETEL und deren Kunden (im Folgenden VERTRAGSPARTNER genannt) auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen der VERTRAGSPARTNER finden keine Anwendung, auch wenn die FA. Arbeitsschutz DIETEL ihrer Geltung im Einzelnen nicht gesondert widerspricht. Sofern die FA. Arbeitsschutz DIETEL auf eine Bestätigung des VERTRAGSPARTNERS Bezug nimmt, welche Geschäftsbedingungen des VERTRAGSPARTNERS enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis von der FA. Arbeitsschutz DIETEL mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Insbesondere gelten die Regelungen zum Eigentumsvorbehalt in Ziff. IX in jedem Fall, auch bei entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des VERTRAGSPARTNERS.
- (3) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für Verträge, die mit VERTRAGSPARTNERN über die Internetplattform „simple systems“ abgeschlossen werden. In diesem Falle finden die Vorschriften der § 312 e Abs. 1 Nr. 1-3 BGB keine Anwendung.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Ausgenommen hiervon sind individuelle, mündliche Nebenabreden. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.

II. Angebot und Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote der FA. Arbeitsschutz DIETEL sind unverbindlich und freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Die Präsentation der Waren der FA. Arbeitsschutz DIETEL auf der Internetplattform „simple systems“ stellt kein bindendes Angebot dar. Erst die Bestellung der Ware durch den VERTRAGSPARTNER ist ein bindendes Angebot i. S. v. § 145 BGB. Die FA. Arbeitsschutz DIETEL ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 14 Tagen anzunehmen. Die Annahme kann durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware erfolgen.
- (3) Bestellungen oder Aufträge der VERTRAGSPARTNER kann die FA. Arbeitsschutz DIETEL innerhalb von 14 Tagen annehmen. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn die FA. ROBERT DIETEL innerhalb dieser Frist die Annahme der Bestellung oder des Auftrags schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.

- (4) Sonstige Angaben des Liefergegenstandes wie Gewicht, Maße oder produktbeschreibenden Angaben in Katalogen etc. stellen keine garantierten Beschaffenheitsvereinbarungen dar, es sei denn dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen des jeweiligen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Ausgenommen hiervon sind individuelle, mündliche Nebenabreden. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.

III. Preise und Zahlungen

- (1) Die Preise gelten für den im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Leistungs- und Lieferumfang. Sie verstehen sich in EUR ab Lager zuzüglich Transportkosten und gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei einem Bestellwert von EUR 200,00 erfolgt die Lieferung frei Haus, d. h. inklusive Transportkosten aber zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungsbeträge der FA. Arbeitsschutz DIETEL innerhalb von 10 Tagen ohne jeden Abzug, jeweils ab Rechnungsdatum, zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Teilrechnungen aufgrund Teillieferungen der FA. Arbeitsschutz DIETEL.
- (3) Als Zahlungen gelten nur Barzahlungen und Überweisungen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der FA. Arbeitsschutz DIETEL bzw. die Gutschrift auf dem Konto der FA. Arbeitsschutz DIETEL.
- (4) Leistet der VERTRAGSPARTNER bei Fälligkeit gem. Abs. 1 nicht, so ist die FA. Arbeitsschutz DIETEL berechtigt, die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p. a. zu verzinsen (Fälligkeitszinsen). Die FA. Arbeitsschutz DIETEL ist berechtigt, im Falle des Verzuges des VERTRAGSPARTNERS i. S. v. § 286 ff. BGB anstelle von Fälligkeitszinsen Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz und weitere Verzugsschäden geltend zu machen.
- (5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des VERTRAGSPARTNERS oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferung und Leistungszeit

- (1) Lieferungen der FA. Arbeitsschutz DIETEL erfolgen ab Lager.
- (2) Von der FA. Arbeitsschutz DIETEL in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine bestimmte Frist oder ein bestimmter Termin zugesagt oder vereinbart wurde. Sofern Versendung vereinbart ist, beziehen sich die Lieferfristen und –termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (3) Bei Auftrags- bzw. Bestelländerungen, die auf Wunsch des VERTRAGSPARTNERS vorgenommen werden, beginnen sämtliche Lieferfristen von neuem.
- (4) Im Falle von zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse, die von der FA. Arbeitsschutz DIETEL nicht zu vertreten sind und vorübergehender Natur sind (nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, höhere Gewalt,

Betriebsstörungen aller Art, rechtmäßige Aussperrung und Streiks, behördliche Maßnahmen etc.) und einen Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreiten, verlängern sich die Lieferfristen oder verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum dieser Ereignisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Sofern solche Ereignisse die Lieferung der FA. Arbeitsschutz DIETEL wesentlich erschweren oder unmöglich machen bzw. über einen Zeitraum von 3 Monaten andauern und die Behinderung nicht nur vorübergehender Natur ist, ist die FA. Arbeitsschutz DIETEL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- (5) Die FA. Arbeitsschutz DIETEL ist berechtigt, Teillieferungen und deren Rechnungslegung vorzunehmen, sofern die Teillieferungen für den VERTRAGSPARTNER im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Lieferungen der restlichen bestellten Ware gesichert ist und dem VERTRAGSPARTNER hierdurch keine erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn die FA. Arbeitsschutz DIETEL erklärt sich zur Übernahme dieser Mehrkosten bereit.
- (6) Gerät die FA. Arbeitsschutz DIETEL mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird der FA. Arbeitsschutz DIETEL eine Lieferung oder Leistung unmöglich, gleich aus welchem Grunde, so ist die Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziff. VIII. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschränkt.

V. Datenschutzhinweise für den Internetverkehr („simple systems“)

- (1) Sämtliche vom VERTRAGSPARTNER mitgeteilte personenbezogene Daten (Anrede, Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung etc.) wird die FA. Arbeitsschutz DIETEL ausschließlich gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechtes speichern und verarbeiten.
- (2) Die personenbezogenen Daten des VERTRAGSPARTNERS, die zur Begründung, Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten) werden ausschließlich zur Abwicklung der zwischen der FA. Arbeitsschutz DIETEL und dem Vertragspartner geschlossenen Verträge verwendet. Die Weitergabe dieser Bestandsdaten an Dritte erfolgt nur sofern hierfür eine gesetzliche Verpflichtung (z. B. Finanzamt) besteht oder wenn und soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses notwendig ist (z. B. Transportunternehmen, Versicherungen etc.).
- (3) Die Nutzung personenbezogener Daten des VERTRAGSPARTNERS, die über die Abwicklung des Vertragsverhältnisses z. B. für hinausgehende Werbezwecke (Nutzungsdaten) bedarf der vorherigen ausdrücklichen Einwilligung des VERTRAGSPARTNERS. Der VERTRAGSPARTNER hat die Möglichkeit, diese Einwilligung vor Abgabe seiner Bestellung zu erteilen und kann sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

VI. Gefahrübergang und Mängelanzeigen

- (1) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit der Ausführung der Versendung beauftragten Dritten auf den VERTRAGSPARTNER über, wobei der Beginn des Verladevorganges maßgeblich ist. Dies gilt auch

dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die FA. Arbeitsschutz DIETEL andere Leistungen (z. B. Versand der Ware) übernommen hat.

- (2) Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Ablieferung an den VERTRAGSPARTNER oder an den von diesem beauftragten Dritten sorgfältig zu untersuchen.
- (3) Offen erkennbare Transportschäden, fehlende Packstücke oder offen erkennbare Mängel (offene Mängel) sind unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Woche ab Ablieferung der Ware, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt i. S. v. § 377 HGB.
- (4) Transportschäden oder mangelhafte Ware, die auch bei sorgfältiger Untersuchung nicht sofort entdeckt werden können (verdeckte Mängel) sind unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Woche nach ihrem Entdecken, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt i. S. v. § 377 HGB.
- (5) Verhandlungen über Beanstandungen führen nicht zum Verzicht der FA. Arbeitsschutz DIETEL auf den Einwand der unzureichenden oder verspäteten Mängelrüge.

VII. Gewährleistung und Mängelhaftung

- (1) Die Gewährleistungsfrist für die Lieferung neuer Ware beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Für gebrauchte Ware wird eine Gewährleistung ausgeschlossen. Diese Gewährleistungsfristen finden keine Anwendung auf Ansprüche auf Schadensersatz wegen schuldhafter Verletzung von Leben, des Körpers oder der Gesundheit; bei Arglist; bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Vornahme von Nachbesserung oder Nachlieferung durch die FA. Arbeitsschutz DIETEL führt nicht zu einem Neubeginn der Gewährleistungsfrist.
- (3) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- (4) Bei Sachmängeln der gelieferten Ware ist die FA. Arbeitsschutz DIETEL nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist zur Nachbesserung oder Nachlieferung verpflichtet. Mehrfache Nachbesserungen bzw. Nachlieferungen sind zulässig. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung der Nachbesserung oder Nachlieferung, kann der VERTRAGSPARTNER vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- (5) Beruht der Mangel auf einem Verschulden der FA. Arbeitsschutz DIETEL, kann der VERTRAGSPARTNER unter den in Ziff. VIII dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (6) Nimmt der VERTRAGSPARTNER die Mängelbeseitigung selbst vor, ohne der FA. Arbeitsschutz DIETEL zuvor eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder Nachlieferung gesetzt zu haben, entfallen die Ansprüche aus Mängelhaftung.
- (7) Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bei Mängelansprüchen bleiben unberührt.

VIII. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschulden (Haftungsbegrenzung)

- (1) Die Haftung der FA. Arbeitsschutz DIETEL auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit es dabei auf Verschulden ankommt, ist nach Maßgabe dieser Ziffer VIII. eingeschränkt.
- (2) Die FA. Arbeitsschutz DIETEL haftet nicht
 - a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen vergleichbaren Erfüllungsgehilfen
 - b) im Falle grober Fahrlässigkeit seiner sonstigen Angestellten oder deren vergleichbare Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (3) Soweit die FA. Arbeitsschutz DIETEL dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die FA. Arbeitsschutz DIETEL bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung voraussehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen oder bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Sonstige Mangelschäden, die nicht unmittelbare Folge von Mängeln des Kaufgegenstandes sind, oder Vermögensschäden wie z. B. Ansprüche aus entgangenem Gewinn, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Kaufgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Die Haftungsbegrenzungen dieser Ziff. VIII. gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlicher Pflichtverletzung, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, und wegen Ansprüchen auf Schadensersatz wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder nach Produkthaftungsgesetz.
- (5) Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bei Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

IX. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von der FA. Arbeitsschutz DIETEL gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller künftig fällig werdenden Forderungen aus dem jeweiligen Kaufvertrag im Eigentum der FA. Arbeitsschutz DIETEL.
- (2) Sofern der VERTRAGSPARTNER sich vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug gerät – ist die FA. Arbeitsschutz DIETEL berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, sofern sie hierzu eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt einen Rücktritt vom Kaufvertrag dar.
- (3) Der VERTRAGSPARTNER hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ggf. auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern.
- (4) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der VERTRAGSPARTNER auf das Eigentum der FA. Arbeitsschutz DIETEL hinweisen und diese unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit sie ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die der FA. Arbeitsschutz DIETEL in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlich oder außergerichtlichen Kosten nicht erstatten kann, haftet hierfür der VERTRAGSPARTNER.

X. Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der FA. Arbeitsschutz DIETEL und dem VERTRAGSPARTNER ist nach Wahl der FA. Arbeitsschutz DIETEL der Geschäftssitz der FA. ROBERT DIETEL bzw. der Sitz des VERTRAGSPARTNERS. Für Klagen gegen die FA. Arbeitsschutz DIETEL ist der Geschäftssitz der FA. Arbeitsschutz DIETEL ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Für diese Allgemeine Verkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der FA. Arbeitsschutz DIETEL und dem VERTRAGSPARTNER gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationaler und supranationaler (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere das UN-Kaufrecht.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Das gleiche gilt, soweit die Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder der Vertrag Regelungslücken enthalten. In diesem Fall gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelung gekannt hätten.